

Geschäftsverzeichnisnr. 2798

Urteil Nr. 176/2003  
vom 17. Dezember 2003

URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3, 4, 9 und 10 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 « zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Studiums im Bereich der Gesundheitswissenschaften im Dekret vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade sowie im Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen », erhoben von R. Collet und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Oktober 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Oktober 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben R. Collet, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue des Aduatiques 62, A. Harmansa, wohnhaft in 6020 Dampremy, rue J. Wauters 48-1, M. Leroy, wohnhaft in 7742 Herinnes-lez-Pecq, chaussée d'Audenarde 157, L. A. Nguyen Minh, wohnhaft in 7500 Tournai, chaussée de Douai 30, A. Nizigiyimana, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue des Moulins 13, und E. Rwagasore, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue du Campanile 39, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3, 4, 9 und 10 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 « zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Studiums im Bereich der Gesundheitswissenschaften im Dekret vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade sowie im Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. April 2003, zweite Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2003

- erschienen
- . RA J. Boudry, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft;
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1. Da das Sondergesetz vom 9. März 2003 - das nunmehr vorsieht, daß Klagen auf einstweilige Aufhebung innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden müssen - erst am 21. April 2003 in Kraft getreten ist, sind die klagenden Parteien der Auffassung, diese verkürzte Frist gelte nur für die nach dem 21. April 2003 veröffentlichten Normen. Zur Untermuerung dieser These wird einerseits angeführt, daß der Gesetzgeber keine Übergangsmaßnahme vorgesehen habe, und andererseits, daß er nicht die Rechte habe

verletzen wollen können, die die klagenden Parteien hinsichtlich der Fristen aus der bei der Veröffentlichung des von ihnen angefochtenen Dekrets geltenden Gesetzgebung abgeleitet hätten.

A.2. Zur Untermauerung ihres Interesses an der Klageerhebung führen die klagenden Parteien ihre Eigenschaft als Studenten an, die im laufenden akademischen Jahr im letzten Doktorat für Medizin an der « Université catholique de Louvain » eingeschrieben gewesen seien.

Sie führen an, in ihrer Eigenschaft als Studenten, die damals im ersten Jahr des Doktorats in Medizin für das akademische Jahr 1999-2000 eingeschrieben gewesen seien, hätten sie in der vorherigen Regelung keinerlei Zugangsbegrenzung zum Studium des dritten Zyklus im Sektor der Gesundheitspflege erfahren.

Die von ihnen angefochtenen Bestimmungen änderten diese Situation in doppelter Hinsicht nachteilig ab. Einerseits hänge der Zugang zu diesem dritten Zyklus nunmehr vom Diplom eines Doktors der Medizin und zusätzlich vom Erhalt einer besonderen Bescheinigung ab. Außerdem werde übergangsweise eine Vorrangsregelung für die Gewährung dieser Bescheinigungen vorgesehen, von der sie ausgeschlossen seien, da sie sich nämlich in keiner der beiden Situationen befinden könnten, auf die diese Vorrangsregelung Anwendung finde.

Es bestehe daher die Gefahr, daß ihnen am Ende ihres Doktorats die Einschreibung zu diesem dritten Zyklus verweigert werde.

#### *Die Klagegründe zur Untermauerung der Klage auf einstweilige Aufhebung*

A.3.1. Die beiden ersten Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung.

In diesen Klagegründen wird im wesentlichen bemängelt, daß die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets zu Unrecht die Studenten, die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 im ersten Jahr des zweiten Zyklus (Doktorat) eingeschrieben worden seien, auf identische Weise behandle wie diejenigen, die während dieses akademischen Jahres oder danach eingeschrieben worden seien, obwohl diese beiden Kategorien von Studenten sich hinsichtlich der Perspektiven für den Zugang zum Studium des dritten Zyklus in einer grundlegend unterschiedlichen Situation befunden hätten.

Im Gegensatz zu den Studenten der zweiten Kategorie seien diejenigen der ersten - wie es bei den klagenden Parteien der Fall sei - in der Vergangenheit nie von Zugangsbegrenzungen betroffen gewesen, denn Artikel 14 § 2bis habe die durch das Dekret vom 25. Juli 1996 auferlegten Zugangsbegrenzungen als auf diese Studenten nicht anwendbar erklärt.

A.3.2. Im ersten Klagegrund wird diese Gleichbehandlung hinsichtlich der Artikel 3 und 9 des Dekrets vom 27. Februar 2003 bemängelt. Indem diese Bestimmungen den Erhalt einer Sonderbescheinigung zu der zuvor alleine erforderlichen Bedingung für die Einschreibung im dritten Zyklus - Doktor der Medizin sein - hinzufügten, « machen [diese Bestimmungen] die rechtmäßigen Erwartungen » der Kläger « zunichte » und hätten sie nach ihrer Darlegung « die Wirkung einer rückwirkenden Norm ». Die klagenden Parteien führen insbesondere an, die Vorarbeiten lieferten keine Erklärung für dieses Zunichtemachen, und sie sind der Auffassung, eine solche Rückwirkung sei nicht zu rechtfertigen.

A.3.3. Im zweiten Klagegrund wird die vorstehend dargelegte Gleichbehandlung ebenfalls bemängelt, jedoch hinsichtlich der in Artikel 10 Absatz 1 desselben Dekrets vorgesehenen Übergangsbestimmung.

Zur Erteilung der obenerwähnten Bescheinigungen sieht Artikel 10 Absatz 1 eine undifferenzierte Vorrangsregelung vor, während nach Darlegung die Kläger die Situation, auf die diese Vorrangsregelung Anwendung finde, nur die Studenten betreffen könnte, die für das akademische Jahr 2000-2001 im ersten Jahr des Doktorats eingeschrieben gewesen seien, was folglich die Studenten ausschließe, die so wie die klagenden Parteien während des Jahres 1999-2000 eingeschrieben gewesen seien. Somit würden die klagenden Parteien von Amts wegen als « andere Bewerber » im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 angesehen mit der Folge, daß sie automatisch in den dritten Rang der eine Zugangsbescheinigung beantragenden Studenten versetzt würden. Durch die bemängelte Gleichbehandlung verstoße der Gemeinschaftsgesetzgeber gegen den Gleichheitsgrundsatz, da er « Vorrangsregeln

[festgelegte hätte], bei denen er nicht darüber im Unwissenden sein konnte, daß sie Studenten, die durch das Handeln des Gesetzgebers nie imstande waren, in den ersten oder zweiten Rang zu gelangen, einen Nachteil zufügt ».

A.4. Der dritte und letzte Klagegrund wird ebenfalls aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleitet.

Indem (vgl. A.3.3) die während des akademischen Jahres 1999-2000 im ersten Jahr des Doktorats eingetragenen Studenten als « andere Bewerber » im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 betrachtet würden, behandle dieser Artikel zwei wesentlich unterschiedliche Kategorien von Studenten auf identische Weise.

Während die obenerwähnten Studenten nie imstande gewesen seien, sich die Stellungnahmen oder Bescheinigungen zu besorgen, von denen die vorgesehene Vorrangsregelung abhängig sei, würden die anderen Studenten als « andere Bewerber » angesehen, weil sie die für deren Ausstellung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt hätten, und dies sei etwas ganz anderes. Diese Gleichbehandlung habe zu Folge, daß der Wettbewerb unter den klagenden Parteien noch verschärft werde, und sie sei nicht vernünftig zu rechtfertigen.

*In bezug auf das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils*

A.5.1. Die klagenden Parteien führen nacheinander die Gründe an, warum die Gefahr eines Nachteils als ernsthaft und schwerlich wiedergutzumachen anzusehen sei; außerdem handle es sich nach ihrer Darstellung auch um einen Nachteil immaterieller Art.

A.5.2. Zur Untermauerung der Ernsthaftigkeit des Nachteils führen die klagenden Parteien den Umstand an, daß ihnen der Zugang zum Studium des dritten Zyklus vorenthalten werde, obwohl sie den Grad als Doktor der Medizin erlangt hätten; diese Gefahr sei um so ernsthafter, als nicht ein einziges, sondern mehrere Jahre somit verlorengingen. Da sich herausstelle, daß nur 280 der 330 Studenten, die am Ende des laufenden akademischen Jahres das Diplom als Doktor der Medizin erhielten, Zugang zum Studium des dritten Zyklus erhielten, würden 50 dieser Diplominhaber somit « ausgeschlossen », darunter « sehr wahrscheinlich » die klagenden Parteien. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß eine Rückkehr zur vorherigen Situation außer im Falle einer Nichtigerklärung unmöglich sei, da die in Artikel 10 des Dekrets vorgesehenen Bescheinigungen und Zulassungen - die es ermöglichten, aus der mit dieser Bestimmung eingeführten Restkategorie herauszugelangen - nicht mehr ausgestellt werden könnten.

A.5.3. Der Nachteil sei ebenfalls immaterieller Art. Während das Absolvieren des Medizinstudiums ein langfristiges Vorhaben sei, werde an dessen Ende durch den Dekretegeber die zuvor erteilte Zusicherung in Frage gestellt, daß die klagenden Parteien nicht mehr der Regelung der Zugangsbegrenzung zum Studium des dritten Zyklus unterliegen würden. Auf diese Weise werde gegen die in der Verfassung festgelegte freie Wahl einer Berufstätigkeit verstoßen.

A.5.4. In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil führen die klagenden Parteien neben den vorstehend zur Untermauerung der ernsthaften Beschaffenheit angeführten Elementen den Umstand an, daß im Falle einer Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen die Rückkehr zum vorher bestehenden Zustand « äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich » sei. Einerseits müßten wahrscheinlich die Rechte anderer Studenten verletzt werden, die hypothetisch in den Genuß der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen gelangt wären. Andererseits würde abgesehen von der Gefahr etwaiger Klagen durch die Studenten, deren Situation sich verändern würde, die Ausführung eines Nichtigkeitsurteils erhebliche Anwendungsprobleme bei den Unterrichtsanstalten hervorrufen.

Die klagenden Parteien führen ferner an, die angefochtenen Bestimmungen seien bereits ab dem ersten akademischen Jahr wirksam und der Zugang zum dritten Zyklus könnte für die Studenten, die am Ende des akademischen Jahres 2003-2004 das Doktordiplom erhielten, entschieden werden, bevor der Hof über die Nichtigkeitsklage entscheide. Außerdem, selbst wenn die Regierung die Regeln für die Arbeitsweise der im neuen Artikel 14 § 2 des Dekrets vorgesehenen Universitätskommissionen noch nicht angenommen habe, « ist es dennoch wahrscheinlich, daß diese Kommissionen die Aufnahmeanträge ab dem Ende des akademischen Jahres 2003-2004 annehmen werden ».

- B -

B.1.1. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 9. März 2003 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat Artikel 21 dieses letztgenannten Gesetzes durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« In Abweichung von Artikel 3 sind Klageschriften auf einstweilige Aufhebung nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eingereicht werden. »

B.1.2. Diese Bestimmung ergibt sich aus einem im Senat eingereichten Abänderungsantrag, der wie folgt begründet wurde:

« [...] Wegen seiner Beschaffenheit ist das Verfahren der einstweiligen Aufhebung ein Dringlichkeitsverfahren, das vom Schiedshof auch eine besondere Eile verlangt (vgl. die durch Artikel 23 vorgeschriebene Bedingung, wonach der Hof ‘ unverzüglich ’ urteilt). Unter diesen Umständen ist offensichtlich auch eine gewisse Eile auf Seiten der klagenden Parteien zu verlangen und ist ihnen nicht zu erlauben, das Ende der sechsmonatigen Frist abzuwarten, um die einstweilige Aufhebung zu beantragen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-897/4, Abänderungsantrag Nr. 45, SS. 10-11)

B.2.1. Das Sondergesetz vom 9. März 2003 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. April 2003 (erste Ausgabe) veröffentlicht. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist es folglich am 21. April 2003 in Kraft getreten.

B.2.2. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der Artikel 3, 4, 9 und 10 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 « zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Studiums im Bereich der Gesundheitswissenschaften im Dekret vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade sowie im Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen ». Dieses Dekret wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. April 2003 (zweite Ausgabe) veröffentlicht, das heißt am selben Tag, an dem das Sondergesetz vom 9. März 2003 veröffentlicht wurde. Die klagenden Parteien waren somit darüber benachrichtigt, daß aufgrund des Sondergesetzes vom 9. März 2003 eine Klage auf einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets ab dem 21. April 2003 nur unter

der Bedingung zulässig sein würde, daß sie innerhalb von drei Monaten nach seiner Veröffentlichung eingereicht würde.

B.2.3. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung am 9. Oktober 2003 eingereicht wurde, war die in Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehene Frist abgelaufen.

B.2.4. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist somit unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior